

Johann Franz Bauer berichtet Johann Adam von Liechtenstein über Schulden der Grafschaft Vaduz in Graubünden und der Eidgenossenschaft. Ausf. Feldkirch, 1712 Mai 20, AT-HAL, H 2611, unfol.

[1] Durchleuchtigster fürst, gnädigster fürst und herr, herr etc.¹

Nulla dies sine linea, von darumben auch all täglich yber Vaduz her neue daselbstige verwüstungen hervorleuchten. Neben deme bleibt unveränderlich, dass jüngst unterthänigst berichteter massen ohne abtilgung der von der landtschafft verbürgten statt Veldtkirch² und zwey Pündtnerischen³ capitalien von der huldigung noch zue gedenccken seye, und auch andere vilerley privilegierte creditores yber des pyhteychen kauffschillings resultatens depositum bey hochpreyßlichen Reichshoffraths⁴ canzley bittelrich schreyen und meinen, wie nun dem ersten membro abzuehelffen gewesst sein möchte, euer hochfürstlich durchlaucht ob Gott will, schon selbst gnädigst prospicirt haben werden. In waß für ein elend die schweizerische troublen disseithige lands arth detrudieren, ist kaum zue beschreiben, sie, die Schweizeren, sind den 14. und 15. currentis verschidenlich handt gemain worden, und obzwar der sig auf das cathollische heuffl gefallen, so verursachen doch dise laidige unruhen nebst dem dardurch völlig gesteckhten commercio die frucht in ungemain hohen preiß zue steigen, [2] sonderen causieren disseith Rheins⁵ eine allgemeine und kaum beschreibliche armueth, wie ich dann versichern darff, dass allberaith nicht in dem zechenden hauß noch brodt gefunden werde, der höchste Gott wende von ohne dem betrangten vatterlandt deß elend in gnaden ab. Heut 8 tag ist herr delegatus Friz (bey wellichen mich Caspar Waybel der gerber wegen unterbleibender verfertigung einer kupfernen rinnen ohne verschulden hartiglich inculpirt hat) von dem publications geschafft (welliches herrn Braun und denen unterthanen viles lauffen verursachen und die expedition der neulichen beylaagen sub littera B et C höchst nöthig sien würdt) widerumb per Wurzach abgeraist. Ich habe seiner und seines gebrauchten scribendter wegen in dem würtshauß 12 fl. 35 xr.⁶ bezahlen müssen. Dises und anderer geschafften menge sind die ursach, dass meine amtsrechnung 4 wochen [3] spather, alß sonsten gehorsambst einschickhe, dessen dann mich in gnaden entschuldiget zue halten unterthänigst bette und dahin mich gehorsambst empfehlend verbleibe.

Euer hochfürstlich durchlaucht
Veldtkirch, den 20. Maii 1712.

Underthänig, threu, gehorsamster diener
Johann Frantz Paur⁷ manu propria

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

² Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

³ Graubünden, Kanton (CH).

⁴ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichsleben und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

⁵ Rhein, Fluss.

⁶ fl.: Gulden (Florin); xr.: Kreuzer.

⁷ Johann Franz Bauer [Paur] (gest. nach 1715/16) studierte ab 1670/71 Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau. Als Dr. beider Rechte machte er Karriere als Oberamtmann des Reichsstifts Rottenmünster und ab 1688 in hobenemsischen Diensten. Von 1699 bis 1715 war er fürstlich liechtensteinischer Landvogt der Herrschaft Schellenberg. Ab 1700 veranlasste er den Kauf zweier Brandstätten in

[4] *Dorsalvermerk*]

Präsentato, den 29. Maii anno 1712. Schellenberger verwalter wegen Vaduz sendet anbey seine rechnungen.

*Feldkirch und ließ auf diesen das fürstlich liechtensteinische Haus errichten, in welchem er bis zu seinem Tod wohnte. Vgl. Brief an den fürst-liechtensteinischen Buchhalter Nowak betreffend den Nachlass von Johann Franz Paur und das Haus in Feldkirch, Konz., Schloss Judenau 1716 August 3, AT-Hausarchiv der Fürsten von Liechtenstein (HAL), unfol.; sowie die gesamte Verwaltungskorrespondenz Paus mit Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein von 1699 bis 1712, HAL, H 2609, 2010, 2611; Karl Heinz BURMEISTER, Johann Franz Bauer, in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.*